



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 10. Februar 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 21. und 22. Bezirk vom 11. Jänner 2006 betreffend Zurückweisung des Vorlageantrages (§ 276 BAO) hinsichtlich Umsatzsteuer für das Jahr 2003 sowie Zurückweisung des Vorlageantrages (§ 276 BAO) hinsichtlich Einkommensteuer für das Jahr 2003 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bescheide betreffend Zurückweisung des Vorlageantrages hinsichtlich der Umsatzsteuer für das Jahr 2003 sowie Zurückweisung des Vorlageantrages hinsichtlich der Einkommensteuer für das Jahr 2003 werden aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Diskothekenbetreiber.

Mangels Abgabe sowohl der Umsatz- als auch der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erließ die entsprechenden Steuerbescheide vom 15. April 2005, wogegen der Bw. das Rechtsmittel der Berufung erhob. Da diese den in § 250 BAO normierten Voraussetzungen hinsichtlich der Inhaltserfordernisse einer Berufung nicht entsprach, erließ das Finanzamt mit Bescheid vom 12. August 2005 einen Mängelbehebungsauftrag, welcher zwar seitens des Bw. mit Schreiben vom 30. August 2005 beantwortet, jedoch die der Berufung anhaftenden Mängel nicht behoben wurden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 30. August 2005 wies die Behörde sowohl die Berufung gegen die Umsatz- als auch Einkommensteuer für das Jahr 2003 als unbegründet ab und führte aus, dass der Bw. trotz Mängelbehebungsauftrags keinerlei Auskünfte über die Höhe seiner Einkünfte bzw. Einnahmen gegeben hätte.

Die Berufungsvorentscheidungen wurden mittels Hinterlegung zugestellt. Auf der Übernahmebestätigung der betreffenden Postsendung scheint der 2. September 2005 als erster Tag der Abholfrist auf.

Am 23. September 2005 brachte der Bw. einen Antrag auf Fristverlängerung der Berufungsfrist ein. Mit Bescheid vom 26. September 2005, welcher dem Bw. nachweislich mittels Hinterlegung am 4. Oktober 2005 zugestellt wurde, wies das Finanzamt den Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist ab.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2005 brachte der Bw. sowohl hinsichtlich der Umsatz- als auch Einkommensteuer für das Jahr 2003 einen Vorlageantrag ein und legte diesem die Umsatz- als auch Einkommensteuererklärung 2003 bei.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 informierte das Finanzamt den Bw. über die beabsichtigte Zurückweisung des Anbringens wegen Versäumnis der Rechtsmittelfrist. Gleichzeitig wurde der Bw. gebeten, dem Finanzamt das Datum des Einlangens der Berufungsvorentscheidungen vom 30. August 2005 sowie das Datum der Postaufgabe bzw. der persönlichen Überreichung der Anträge betreffend Umsatz- und Einkommensteuer für das Jahr 2003 nachzuweisen.

Da gegenständliches Schreiben seitens des Bw. nicht beantwortet wurde, wies das Finanzamt jeweils mit Bescheid vom 11. Jänner 2006 sowohl den Vorlageantrag gegen den Umsatz- als auch jenen gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 zurück.

In ihrer Begründung führte die Behörde aus, dass die Frist zur Einbringung des Vorlageantrages mit 12. Oktober 2005 abgelaufen gewesen sei, dieser jedoch erst am 14. Oktober 2005 dem Finanzamt zugegangen sei. Die Hinterlegung der Berufungsvorentscheidungen sei am 2. September 2005 beim zuständigen Postamt erfolgt, womit die ordnungsgemäße Zustellung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG mit diesem Tag bewirkt worden sei. Auf Grund des Einlangens des Fristverlängerungsansuchens vom 23. September 2005 sei die Frist bis zur Zustellung des Abweisungsbescheides vom 26. September 2005 am 4. Oktober 2005 durch Hinterlegung gehemmt gewesen. Spätestens 6 Tage danach, am 12. Oktober 2005 sei die Frist gemäß § 273 BAO abgelaufen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2006 erhob der Bw. gegen die Zurückweisungsbescheide hinsichtlich der Vorlageanträge bezüglich der Umsatz- als auch Einkommensteuer 2003 das Rechtsmittel der Berufung und führte darin aus, dass er zuversichtlich gewesen sei, dass seinem Fristverlängerungsansuchen stattgegeben werde würde. Er selbst sei Laie in Finanzangelegenheiten und habe, da die Abweisung des Fristverlängerungsansuchens erst kurz vor dem Ende der Rechtsmittelfrist erfolgt sei, die Rechtsmittelfrist gegen die Berufungsvorentscheidung vom 2. September 2005 um zwei Tage versäumt. Der Bw. ersuche daher um

Nachsicht aus Billigkeitsgründen.

Die Schätzung des Finanzamtes über die Umsatzsteuer 2003 sei zu hoch ausgefallen. Der Bw. habe die Unterlagen von seinem Steuerberater nicht erhalten, und bis er die Belege zur Durchführung der Umsatzsteuererklärung beisammen gehabt hätte, sei leider die Frist abgelaufen gewesen. Zudem sei der Bw. im Info-Center jedes Mal abgewiesen worden. Er ersuche daher seinen Fall einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Mangels Abgabe sowohl der Umsatz- als auch Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 erfolgte seitens des Finanzamtes eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2005 erhob der Bw. das Rechtsmittel der Berufung gegen die betreffenden Steuerbescheide. Mit Bescheid vom 12. August 2005 (zugestellt mittels Hinterlegung am 19. August 2005) wurde der Bw. zur Beseitigung der der Berufung anhaftenden Mängel aufgefordert. Ein Antwortschreiben übermittelte der Bw. am 30. August 2005.

Am 2. Oktober 2005 erging eine abweisende Berufungsvorentscheidung. Deren Zustellung erfolgte durch Hinterlegung. Auf dem im Steuerakt befindlichen Rückschein ist als erster Tag der Abholfrist der 2. Oktober 2005 vermerkt und ist auch dieser Tag jener, an welchem die Zustellung rechtswirksam bewirkt wurde.

Mit 23. September 2005 stellte der Bw. einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist bezüglich der Berufungsvorentscheidungen gegen den Umsatz- als auch Einkommensteuerbescheid 2003, welcher mit Bescheid vom 26. September 2005 abgewiesen und dem Bw. am 4. Oktober 2005 als ersten Tag der Abholfrist mittels Hinterlegung zugestellt wurde.

Am 14. Oktober 2005 brachte der Bw. sowohl gegen die Umsatz- als auch Einkommensteuer 2003 einen Vorlageantrag ein.

Ein Schreiben des Finanzamtes vom 16. Dezember 2005, in welchem der Bw. um Bekanntgabe des Datums des Einlangens der Berufungsvorentscheidungen bzw. des Datums der Postaufgabe oder persönlichen Überreichung der Anträge an das Finanzamt ersucht wurde, blieb unbeantwortet.

Gemäß § 245 BAO beträgt die Berufungsfrist einen Monat.

Gemäß Absatz 2 leg. cit. kann die Berufungsfrist aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Gemäß Absatz 4 leg. cit. beginnt die Hemmung des Fristenlaufs mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Absatz 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

Gemäß § 108 Abs. 2 leg. cit. enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der maßgeblichen Tag entspricht.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage der Beginn und Lauf einer Frist nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Kann gemäß § 17 ZustellG die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Falle der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt zu hinterlegen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger zu verständigen. Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird.

Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

Wie sich aus gegenständlichem Sachverhalt ergibt, wurden die Berufungsvorentscheidungen dem Bw. am 2. Oktober 2005 mittels Hinterlegung zugestellt. Der im Steuerakt des Bw. abgeheftete Rückschein enthält als „Beginn der Abholfrist“ den 2. Oktober 2005. Oben genannten Vorhalt vom 16. Dezember 2005 hat der Bw. nicht beantwortet. Im vorliegenden Sachverhalt ist daher davon auszugehen, dass die Zustellung der Berufungsvorentscheidungen rechts-wirksam gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG am ersten Tag der Abholfrist der hinterlegten Briefsendung, nämlich am 2. Oktober 2005 erfolgt ist und gleichzeitig mit diesem Tag auch die einmonatige Berufungsfrist zu laufen begonnen hat. In weiterer Folge wurde allerdings durch den seitens des Bw. bei der Behörde eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Berufungsfrist vom 23. September 2005 bis zur Zustellung des abweisenden Fristverlängerungsbescheides am 4. Oktober 2005 der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

Mit dem Tag der Einbringung des betreffenden Fristverlängerungsansuchens wären dem Bw. noch 11 Tage bis zum Ablauf der Berufungsfrist und zur Stellung der Vorlageanträge zur Verfügung gestanden. Dies deshalb, da das ursprüngliche Fristende, der 2. Oktober 2005, ein

Sonntag war und folglich gemäß den Bestimmungen des § 108 Abs. 3 BAO als letzter Tag der Berufungsfrist der nächste Werktag, nämlich der 3. Oktober 2005, anzusehen war.

Mit Zustellung des abweisenden Fristverlängerungsbescheides begann jedoch mit nächstem Tag, die dem Bw. ursprünglich vom Tag der Einbringung des Fristverlängerungsansuchens noch zur Verfügung stehende Berufungsfrist von 11 Tagen wieder zu laufen. Folglich wäre das Ende der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages der 15. Oktober 2005 gewesen. Da jedoch dieser Tag ein Samstag war, war gemäß § 108 Abs. 3 BAO als letzter Tag der Frist der nächste Werktag, nämlich Montag, der 17. Oktober 2005 anzusehen.

Im vorliegenden Fall war somit dieser Tag der letzte Tag, an welchem die fristgerechte Einbringung eines Vorlageantrages möglich gewesen wäre. Tatsächlich brachte der Bw. jedoch bereits am 14. Oktober 2005 seine Vorlageanträge und somit rechtzeitig ein.

Der Berufung war daher stattzugeben und die Zurückweisungsbescheide über die Abweisung der Vorlageanträge gegen den Umsatz- als auch Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 aufzuheben.

Wien, am 18. März 2008